



Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 3 der „Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. Oktober 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 110) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die folgende Allgemeinverfügung.

1. Vom 14.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 ist an allen Schulen jeden Bildungsganges (allgemeinbildende, berufsbildende Schulen), dem Unterricht der Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und privater Trägerschaft ab der 7. Jahrgangsstufe und an den Leistungs- und Begabtenklassen ab der 5. Jahrgangsstufe der Präsenzunterricht untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Förderschulen.

Im Übrigen gelten die schulorganisatorischen Regelungen der Schulbehörde, die diese nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV treffen kann, insbesondere in dem Fall, dass die Schulbehörde einen Distanzunterricht einrichtet.

Außerdem ist der Präsenzunterricht der Volkshochschule, der privaten Musikschulen, der städtischen Musikschule Guben und der Musik und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht ist, soweit möglich, erlaubt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, des zweiten Bildungsweges und überbetrieblichen Unterweisungen von Auszubildenden sowie vergleichbare Angebote.

2. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe (Klasse) und Lehrkräfte, die diese Jahrgangsstufen unterrichten, haben die Pflicht eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe, die einen Hort besuchen und deren Betreuer. Sonstiges nichtpädagogisches Personal und sämtliche Personen, die eine Schule oder einen Hort zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten, müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3. Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken jeglicher Art ist ganztägig außerhalb von Läden, Geschäften und Tankstellen im Bereich von Wochenmärkten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



4. Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und sonstigen Märkten (z. Bsp. Flohmärkte) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Weihnachtsbäumen, Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken anbieten.

5. Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterliegen, dürfen nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.01.2021. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 04.12.2020 über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens außer Kraft.

### **Begründung:**

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2 EindV.

Nach dieser Vorschrift haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sofern laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Am 10.12.2020 betrug die Sieben Tage Inzidenz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa 310,4 Personen (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg>).

2. Die Sieben Tage Inzidenz lag damit am 10.12.2020 an zweithöchster Stelle aller Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Während noch Mitte Oktober die Sieben Tage Inzidenz mehr oder weniger bei 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner lag, betrug sie 09.12.2020 schon 238,8 Personen. Es ist damit ein sprunghafter Anstieg der Infektionen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa festzustellen.

Auch wenn nur ein kleiner Teil der infizierten Personen erkrankt, droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. Es gibt bereits heute Krankenhäuser im Land Brandenburg, deren Intensivkapazitäten erschöpft sind.

Angesichts dieses sich verschärfenden Infektionsgeschehens habe ich mich entschlossen, die bisherigen Anordnungen, die ich in der Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 getroffen habe



teilweise abzuändern, bzw. zu verschärfen. Da nicht alle Anordnungen davon betroffen sind, habe ich mich aus Gründen der Übersichtlichkeit entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 ganz aufzuheben und die Anordnungen, die unverändert bestehen bleiben, in dieser Allgemeinverfügung zu wiederholen.

3. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 angeordnete Untersagung des Präsenzunterrichts an Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 ist § 28 Absatz 1 und § 28a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, wenn Kranke, krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 28 Abs. 1 Ziffer 3 a IfSG präzisiert dieses Handlungsgebot, in dem dort festgestellt wird, dass auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum als notwendige Schutzmaßnahmen in Betracht kommen. Diese Vorschrift greift zwar nicht unmittelbar ein, da durch das Verbot des Präsenzunterrichts nur mittelbar eine Kontaktbeschränkung der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Der Gesetzgeber hat aber durch die Verwendung des Adverbs „insbesondere“ in § 28a IfSG zum Ausdruck gebracht, dass auch andere Schutzmaßnahmen grundsätzlich angeordnet werden dürfen. Deshalb können alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt werden (Bay VGH, Beschluss vom 30.03.2020, Az.: 20 CS 20.611).

Zwar ist neben dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV auch die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt berechtigt, schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu erlassen. Das schließt aber nicht aus, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch eigene gezielte Maßnahmen im schulischen Bereich trifft, wenn die zuständige Schulbehörde selber keine entsprechenden Maßnahmen trifft oder treffen will. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat die Schulbehörde von der Untersagung des Präsenzunterrichtes für die Schülerinnen und Schüler ab der siebten Jahrgangsstufe benachrichtigt.

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist in den Schulen ein hohes Infektionsgeschehen festzustellen. Im Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg/Grodtk sind am 01.12.2020 insgesamt 22, in der Heidegrundschule Spremberg und der Oberschule Döbern am 30.11.2020 bzw. 01.12.2020 je ein Schüler, der Gesamtschule Kollerberg ein Schüler und an der Grundschule Laubsdorf am 01.12.2020 eine Horterzieherin positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden. Teilweise wurden an diesen Schulen und in der berufsorientierenden Oberschule Spremberg/Grodtk und dem Pestalozzi Gymnasium in Guben und dem OSZ II in Cottbus ganze Klassen abgesondert, bzw. in Quarantäne gestellt. Testungen an anderen Schulen sind noch nicht abgeschlossen. Es darf vermutet werden, dass auch dort weitere Ansteckungsfälle auftreten werden.

Da es im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten eine sehr hohe Anzahl von Neuinfektionen mit dem SARS-CoV 2 Virus gibt und dieses Virus nach der Gefahreinschätzung des Robert-Koch-Instituts eine mitunter



schwere und tödlich verlaufende ansteckende Erkrankung auslöst, sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegeben.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts gegenüber den Schülerinnen und Schülern ab der siebten Jahrgangsstufe und der Schülerinnen und Schüler, die in den Leistungs- und Begabtenklasse unterrichtet werden, ist verhältnismäßig.

Die Anordnung ist geeignet, die Verbreitung von COVID 19 zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Obwohl jüngere Menschen meistens nur milde Krankheitsverläufe zeigen, können sie gleichwohl diese hochansteckende Erkrankung übertragen. Das Übertragungsrisiko ist insbesondere während der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage besonders hoch, weil sich dort oft größere Familienverbände generationsübergreifend treffen. Durch die Anordnung wird verhindert, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Schulen, die ein Zentrum des Übertragungsgeschehens sind, anstecken und dadurch das Virus an viele Menschen während der Weihnachtsfeiertage übertragen. Indem für diese Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht entfällt, vermindert sich das Risiko, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Familien und damit an unter Umständen besonders gefährdete Personen weiter übertragen wird.

Die Anordnung ist notwendig, weil die Schulen sich als eines der Zentren des Infektionsgeschehens erwiesen haben.

Die Anordnung ist auch das mildeste Mittel, weil Schüler der Jahrgangstufen 1 bis einschließlich 6 von der Untersagung des Präsenzunterrichts ausgenommen sind. In diesen Jahrgangsstufen befinden sich viele Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stecken sich aber nicht so schnell an wie ältere Kinder.

Obwohl die Schülerinnen und Schüler, die in den Leistungs- und Begabtenklassen beschult werden, ebenfalls der fünften und sechsten Jahrgangsstufe angehören, ist die Untersagung des Präsenzunterrichts notwendig, da dieser Unterricht am Erwin-Strittmatter-Gymnasium in Spremberg/Grodtk durchgeführt wird und an dieser Schule das im Kreisgebiet im Vergleich zu anderen Schulen stärkste Infektionsgeschehen stattfindet.

Außerdem ist diese Anordnung im Gegensatz zu den übrigen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung, die bis einschließlich 31.01.2021 befristet sind, nur bis einschließlich 10.01.2021 befristet. Damit kann am Montag, den 11.01.2021, also genau eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien, der Präsenzunterricht wiederaufgenommen werden. Ich halte es für notwendig, den Präsenzunterricht erst eine Woche nach dem Ende der Weihnachtsferien wiederaufzunehmen, weil dann, einschließlich der Winterferien, eine dreiwöchige Unterbrechung des Präsenzunterrichtes erfolgt ist. Das ist ein ausreichender, aber notwendiger Zeitraum, um das zunehmende Infektionsgeschehen an den Schulen zu unterbrechen und damit die Infektionsgefahr, die von dem SARS-CoV-2 Virus ausgeht, zu verringern.

4. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Ziffer 2.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe ist verhältnismäßig.



Die Maskenpflicht ist gegenüber Schülerinnen und Schülern notwendig, weil diese in der Regel engen Kontakt zueinander haben und dabei oft den notwendigen Sicherheitsabstand nicht einhalten. Andererseits sind gerade Schülerinnen und Schüler starke Infektionsträger, weil sie in ihrem Elternhaus engen Kontakt zu ihren Eltern und Geschwistern haben und dort das SARS-CoV-2 Virus leicht weiter übertragen. Die Maskenpflicht ist auch geeignet zu verhindern, dass sich das SARS-CoV2 Virus weiterverbreitet.

Schließlich kommt es auch nicht in Betracht, die Anordnung auf einzelne Schulen zu beziehen oder die Maskenpflicht nur auf Schulen in bestimmten Regionalräumen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beschränken. Die dargelegte Aufzählung der Schulen zeigt, dass das Infektionsgeschehen in den Schulen nicht nur auf den Regionalraum Spremberg/Grodtk oder andere Regionalräume beschränkt ist, sondern sich mehr oder weniger gleichmäßig in allen Schulen im gesamten Kreisgebiet feststellen lässt.

Die Maskenpflicht wurde auf die Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe beschränkt, weil die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 4 noch so jung sind, dass es vertretbar erscheint, diese von der Maskenpflicht auszunehmen. Andererseits haben die Schülerinnen und Schüler, die in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe beschult werden, zwar ein Alter erreicht, in dem ein Ausschluss vom Präsenzunterricht noch nicht erforderlich ist, aber bereits Schutzmaßnahmen notwendig sind, da bei Kindern und Jugendlichen die Infektionsgefahr mit zunehmenden Alter steigt.

5. Das bereits in der Verordnung vom 04.12.2020 bestehende ganztägige, aber auf beschränkte Orte angeordnete Konsumverbot von Alkohol, wird in Ziffer 3 dieser Anordnung, insofern verschärft, indem an den benannten Orten auch die Abgabe von Alkohol verboten wird. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass sich bei der Abgabe von Alkohol an den benannten Plätzen trotz fehlender Tische und Stühle oft Menschenansammlungen bilden, in denen Alkohol ohne Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes von 1,50 Metern konsumiert wird. Das betrifft insbesondere die für diese Jahreszeit typischen Verkaufsstellen von Glühwein und anderen heißen alkoholhaltigen Getränken.

Das auf bestimmte öffentliche Plätzen angeordnete Alkoholabgabe- und Alkoholkonsumverbot ist eine Maßnahme, die in § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als notwendige Maßnahme ausdrücklich bezeichnet wird.

Sie ist notwendig und geeignet, das Infektionsschutzrisiko zu verringern, weil es eine offenkundige Tatsache ist, dass an den in Nr. 3 aufgezählten Orten Alkohol in oft hohem Maße konsumiert wird.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist durchaus dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, Az.: OVG 11 S 81.20)



Die Maßnahme ist das mildeste Mittel, weil ansonsten keine andere Möglichkeit besteht, die Gefahr, die durch die alkoholbedingte Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände von 1,50 Metern an den benannten Plätzen ausgeht, zu begegnen. Dabei habe ich die Anordnung auf bestimmte Plätze beschränkt, weil von öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa keine derartigen Gefahren ausgehen. Außerdem habe ich die Anordnung nur auf bestimmte Plätze beschränkt und das Verbot nicht auf die gesamte Öffentlichkeit ausgedehnt. Ein derart weit gefasstes Verbot wäre unverhältnismäßig.

6. Das in Ziffer 4 angeordnete Verbot, Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und anderen Märkten aufzustellen, ist eine Maßnahme, die im Katalog der in § 28 Abs. 1 Ziffer 1 bis 17 IfSG vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht enthalten ist. Wie dargelegt, können aber nach aufgrund der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auch Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die nicht in den in § 28a Abs. 1 IfSG aufgeführten Standardmaßnahmen genannt werden.

Das in Nr. 2 ausgesprochene Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendig und geeignet, weil die Besucher von Wochenmärkten dazu neigen, den Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern im Marktgeschehen oft nicht einzuhalten. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat zwar bereits am 01.05.2020 eine befristete Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten angeordnet, die inzwischen durch Zeitablauf unwirksam geworden ist, aber am 01.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit geringen Abweichungen neu bekanntgegeben worden ist. Trotz dieser bereits getroffenen Schutzmaßnahmen ist das Marktgeschehen aber weiterhin aus Sicht des Infektionsschutzes problematisch, weil die Marktstände oft so dicht beieinanderstehen, dass bei den Marktbesuchern ein Gedränge entsteht, in dem der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter manchmal nicht eingehalten werden kann.

Durch das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen wird verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten.

Das Verbot ist auch das mildeste Mittel, weil Verkaufsstände, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, hiervon ausgenommen sind.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln gewährleistet bleibt. Andererseits werden Lebensmittel auf Wochenmärkten in der Regel von professionellen Händlern angeboten, für die diese Erwerbsquelle ihre Lebensgrundlage darstellt. Demgegenüber werden sonstige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, insbesondere auf Flohmärkten, von Personen angeboten, für die der Verkauf oder Tausch dieser Waren in der Regel kein existenziell lebensnotwendiges Geschäft, sondern eher ein Nebenverdienst oder Hobby darstellt. Die Einschränkung, dass nur nichtalkoholische Getränke angeboten werden dürfen, dient der Klarstellung. Alkohol ist zwar ein Lebensmittel, sein Verkauf ist aber aus den unter Ziffer 5 genannten Gründen untersagt.



Ausgenommen von dem Verbot wurde der Verkauf von Weihnachtsbäumen, weil dieser Verkauf auf freien Flächen stattfindet und die Käufer dort den notwendigen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einhalten können.

7. Die in Ziffer 5 enthaltene Anordnung, dass in Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterliegen, nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden dürfen, ist unverändert aus der Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 übernommen worden.

Dabei handelt es sich um eine notwendige Maßnahme, die teilweise auf § 28a Nr. 4 IfSG beruht. Demnach ist es eine notwendige Schutzmaßnahme, wenn Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr ein Hygienekonzept erstellen müssen. Andererseits erlaubt § 28a Nr. 10 IfSG auch die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen. Schließlich erweitert diese Anordnung das in § 1 Abs.1 Ziffer 2 2. SARS-CoV-2-EindV enthaltene Gebot, außerhalb des privaten Raumes grundsätzlich einen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einzuhalten auch auf Schulungen und Informationsveranstaltungen, die häufig im privaten Raum stattfinden.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat festgestellt, dass für Schulungen und Informationsveranstaltungen ein bisher unregelter Bereich besteht, von dem aber gleichwohl dieselben Infektionsgefahren ausgehen wie das bei anderen Menschenansammlungen der Fall ist. Deshalb ist die Anordnung des Mindestabstandes von 1,50 Metern und die Anordnung, ein Hygienekonzept zu erstellen, notwendig, damit auf diese Weise gezielt eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und damit von COVID 19 verhindert wird.

Die Maßnahmen sind auch die mildesten Mittel. Es wäre unverhältnismäßig, für die Besucher von Schulungen und Informationsveranstaltungen eine Maskenpflicht einzuführen, sofern der ausreichende Sicherheitsabstand von 1,50 Metern gewahrt bleibt.

Ich habe auch davon abgesehen, die Anzahl der Besucher solcher Maßnahmen zu begrenzen. Damit habe ich der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei Betriebsversammlungen, oft eine größere Zahl von Teilnehmern erscheint. Ich halte es für unangemessen, einzelne Besucher dieser Informationsveranstaltungen durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auszuschließen.

8. Die unter Ziffer 1 bis einschließlich 5 genannten gezielten Schutzmaßnahmen sind auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Diese schränken zwar das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12) ein. Eine Abwägung der Gefahren, die durch das SARS-CoV 2 Virus ausgehen und die, wie die jüngsten stark angestiegenen Todeszahlen zeigen, lebensbedrohlich sind, mit den Grundrechtseinschränkungen, die durch diese Allgemeinverfügung ausgelöst werden, führt zu dem Ergebnis, dass die Grundrechtseinschränkungen hinzunehmen sind. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 31.01.2020 beschränkt ist und damit der Grundrechtseingriff nur für eine kurze Zeit erfolgt.



Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [de-post@lkspn.de-mail.de](mailto:de-post@lkspn.de-mail.de). Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 11.12.2020

Harald Altekrüger  
Landrat